2019-05-11

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/004/2019/V-SKD**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.05.2019				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	06.06.2019				
Stadtrat	öffentlich	26.06.2019				

Titel:
Neufassung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau

Beschluss:
Der Neufassung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums (Anlage 3) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Eigenbetriebsgesetz LSA, Betriebssatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[X]	W01
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ ]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. med. Joachim Zagrodnick
Erster Betriebsleiter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

	Änderung	Begründung
§2 (1)	**<u>Ergänzung:</u>** … die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die… Dies betrifft innerhalb des Versorgungsauftrages als Schwerpunktkrankenhaus auch medizinische Leistungen für Patienten anderer Einrichtungen in und außerhalb von Dessau-Roßlau, z.B. im Rahmen von Kooperationen.	Die Ergänzung dient der Klarstellung. Ziel der Krankenhausplanung ist insbesondere die Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung des Landes mit stationären Leistungen. Laut Gesetzgeber ist es dazu erforderlich, ein bedarfsgerechtes funktional abgestimmtes Netz einander ergänzender Krankenhäuser zu schaffen, das in der Fläche eine ausreichende medizinische Versorgung ermöglicht und andererseits hochspezialisierte Leistungsangebote überregional vorhält. Da aus Kosten- und Qualitätsgründen nicht jedes Krankenhaus so ausgestattet sein kann, dass es auch seltener auftretende Krankheiten bzw. sehr schwerwiegende Krankheiten diagnostisch und therapeutisch bewältigen oder an bestimmte strukturelle Voraussetzungen gebundene Leistungen erbringen kann, sind Kooperationen zwischen einzelnen Krankenhäusern ausdrücklich erwünscht.
§3 (1)	**<u>Streichung:</u>** … als Zweckbetrieb des § 67 AO… **<u>Ergänzung:</u>** … und mildtätige…	Der §67 Abgabenordnung umfasst nur den Krankenhausbereich. Da im SKD jedoch auch andere Bereiche, z.B. die Kita oder das Altenpflegeheim betrieben werden und diese in anderen Paragraphen der Abgabenordnung geregelt sind, soll hier eine generelle Einschränkung entfallen. Aufnahme, da ambulante Leistungen unter § 66 AO (Mildtätigkeit) fallen.
§3 (4)	**<u>Ergänzung:</u>** …oder mildtätige Zwecke…	Aufnahme, da ambulante Leistungen unter § 66 AO (Mildtätigkeit) fallen.
§4	**<u>Ergänzung:</u>**	Klarstellung, dass diese Aufgaben zu

(4a)	…Budget- und Entgeltvereinbarungen sowie sonstige Vereinbarungen mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden…	den ständig wiederkehrenden Geschäften gehören.
§4 (4k)	**Streichung:** die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) bis höchstens 1.000 EUR je Einzelfall,	Korrektur, da die Regelung nicht der Kommunalverfassung entspricht
§4 (6)	**Streichung:** … im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich…	Beseitigung einer Einschränkung
§5 (3h)	**Ergänzung:** … (z.B. Pachtverträge)	sprachliche Angleichung an entsprechende Regelung im § 4 (4i)
§5 (3j)	**Streichung:** die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) von mehr als 1.000 EUR bis höchstens 50.000 EUR je Einzelfall,	Korrektur, da die Regelung nicht der Kommunalverfassung entspricht
§6 (l)	**Streichung:** die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall,	Korrektur, da die Regelung nicht der Kommunalverfassung entspricht